

# RS Vwgh 2000/11/21 2000/05/0185

JUSLINE Entscheidung

Ⓞ Veröffentlicht am 21.11.2000

## Index

L00019 Landesverfassung Wien

L10109 Stadtrecht Wien

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §1;

BauO Wr §132 Abs1;

WStV 1968;

## Rechtssatz

Aus der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien geht hervor, dass der Magistrat eine Einheit ist. Dass eine Dienststelle des Magistrates daher im Einzelfall die der Behörde zukommende Aufgabe zu versehen hat, ist somit nicht eine Frage der Zuständigkeit, sondern lediglich eine Frage der inneren Gliederung der Behörde (vgl. dazu die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes, VfSlg. 1704, 5919, 6226).

## Schlagworte

Behördenorganisation

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000050185.X01

## Im RIS seit

02.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

10.10.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)